



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Wolfgang Wetzel MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 17. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 6/090 vom 8. Juni 2021
(Eingang im Bundeskanzleramt am 10. Juni 2020) beantworte ich wie folgt:

Frage 6/090

„Aus welchen Gründen wird die Stadt Zittau, die schon eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission gegen den polnischen Tagebau Turów eingereicht hat (vgl. AZ CHAP (2021)336; AZ Rechtssache C-121/21 C2021/C138/30) bei den schweren Schäden, wie u. a. Grundwasserentzug, Grundwasserverschmutzung, Bodenbewegungen, Feinstaubbelastung, die schon jetzt das Stadtgebiet durch den Tagebau betreffen (siehe Dr. habil. Ralf E. Krupp, Gutachten zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen einer Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów (Polen) auf die Gewässer in Deutschland, S. 62. Dr. Sylwester Kraśnicki, „Grenzüberschreitende Auswirkung des Braunkohletagebaus Turów auf Grundwässer in Deutschland im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Tagebaus“) von der Bundesregierung nicht mit einer Klage (als Klagebeteili-





Seite 2

gung/Streithelferschaft oder eigener Klage) gegen den Tagebau Turów unterstützt (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 19/27704), um weitere absehbare Schäden und Belastungen für Bürgerinnen und Bürger, Infrastruktur und Gebäude zu verhindern, bzw. Entschädigungen geltend machen zu können, und was plant die Bundesregierung bei weiterem Nichteinhalten des Abbaustopps durch die einstweilige Anordnung des EuGHs zu unternehmen?“

Antwort

Um die Menschen in den Grenzregionen vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen, setzt sich die Bundesregierung im direkten Austausch dafür ein, dass im Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten alle Seiten die völkerrechtlichen Regeln (Espoo-Konvention) und die umweltrelevanten europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), einhalten.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Braunkohleabbau in Turów vielfältige Auswirkungen, z. B. auf Grundwasser und Oberflächengewässer, in Bezug auf die Staubbelastung oder Bodensenkungen hat.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Bedenken der deutschen Seite gegenüber der Republik Polen unter anderem in bilateralen Gesprächen und im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder wiederholt deutlich gemacht.

Nach sorgfältiger Abwägung und Abstimmung insbesondere auch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Auswärtigen Amt



Seite 3

hat die Bundesregierung jedoch entschieden, der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof um die Erweiterung des Tagebaus in Turów auf Seiten der Tschechischen Republik nicht beizutreten. Gegen einen Streitbeitritt spricht insbesondere, dass die fehlerhafte Umsetzung der UVP-Richtlinie in der Republik Polen bereits Gegenstand eines von der Kommission parallel betriebenen Vertragsverletzungsverfahrens ist. Über die umweltfachliche Einschätzung hinaus sprach eine Gesamtabwägung aller Umstände gegen einen Streitbeitritt.

Soweit eine Erledigung der Streitsache durch eine außergerichtliche Einigung aussichtsreich erscheint, wird diese Lösung bevorzugt. Die Republik Polen und die Tschechische Republik stehen in Kontakt, um möglichst eine einvernehmliche Lösung in ihrem Streit zu finden. Sollte das gelingen, würde die Klage zurückgezogen. Nicht zuletzt diese Entwicklung sprach gegen einen Streitbeitritt.

Mit freundlichen Grüßen

